

GEMEINDE
OBERHOF



GEMEINDE
WÖLFLINSWIL



Gemeindeverband
Wasserversorgung
Oberhof-Wölflinswil

Satzungen

INHALTSVERZEICHNIS

Seiten

I ALLGEMEINES **3**

§	1	NAME UND SITZ	
§	2	ZWECK	3
§	3	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	3
§	4	MITGLIEDSCHAFT	3
§	5	AUSBAU UND SANIERUNG DER WASSERVERSORGUNG	4
§	6	ABGABENHOHEIT	4

II ORGANISATION **4**

§	7	REFERENDUM	4
§	8	ANTRAGS- UND AUSKUNFTSRECHT	5
§	9	RECHENSCHAFTSBERICHT	5
§	10	ORGANE	5
§	11	VORSTAND	5
§	12	UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	6
§	13	ENTSCHÄDIGUNGEN	6
§	14	FINANZHAUSHALT	6
§	15	KONTROLLSTELLE	7
§	16	WASSERREGLEMENT	7

III BETRIEB DER ANLAGEN **7**

§	17	GRUNDSÄTZE	7
§	18	PFLICHTEN DER GEMEINDEN	8
§	19	HAFTUNG	8

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN **8**

§	20	ÜBERNAHME BESTEHENDER VERTRÄGE	8
§	21	AUFSICHT, RECHTSMITTEL	8
§	22	ÄNDERUNG DER SATZUNGEN	8
§	23	AUFLÖSUNG	8
§	24	INKRAFTTRETEN	9
§	25	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	9

I ALLGEMEINES

§ 1 NAME UND SITZ

- 1 Unter dem Namen "Wasserversorgung Oberhof-Wölflinswil", nachstehend Verband genannt, besteht gemäss §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2 Der Verband hat seinen Sitz in Wölflinswil.
- 3 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 ZWECK

Der Verband bezweckt den Betrieb und den Unterhalt von bestehenden sowie den Bau von neuen Anlagen der gemeinsamen Wasserversorgung. Dem Verband stehen alle ihm durch Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten zur Sicherstellung der Wasserversorgung und des Löschschutzes in den Gemeinden Oberhof und Wölflinswil zu.

§ 3 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

- 1 Der Verband übernimmt sämtliche Liegenschaften, Quellanlagen (Fassungen, Brunnstuben und Quellableitungen), Leitungen, Anlagen und Mobilien der Wasserversorgungen Oberhof und Wölflinswil unentgeltlich zu Eigentum und Unterhalt. Die Quellrechte bleiben im Eigentum der heutigen Eigentümer und werden dem Verband unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 2 Die Übernahme der Liegenschaften, Leitungen, Quellanlagen, Anlagen und Mobilien erfolgt im Zustand bei Verbandsgründung.
- 3 Die bestehenden und die zum Zeitpunkt der Verbandsgründung geplanten Quellanlagen, Leitungen und Anlagen, welche durch den Verband übernommen oder erstellt werden, sind in einem Übersichtsplan festzuhalten, der integrierender Bestandteil dieser Satzungen ist.
- 4 Die Gemeinden Oberhof und Wölflinswil sind nach Massgabe der Einwohner am Verband beteiligt.
- 5 Unterhalt, künftige Bauten, Erweiterungen, Umbauten und Werterhaltungskosten (Ersatz oder Sanierung) an vom Verband übernommenen oder erstellten Leitungen, Anlagen und Mobilien werden gemäss Ausgabekompetenzen von den Gemeindeversammlungen oder vom Vorstand beschlossen und vom Verband finanziert.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Oberhof und Wölflinswil an.

- 2 Der Beitritt weiterer Gemeinden und die Änderung der Satzungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 3 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Der Austritt aus dem Verband kann frühestens nach 25 Jahren seit Genehmigung dieser Satzungen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren erfolgen. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 5 AUSBAU UND SANIERUNG DER WASSERVERSORGUNG

Im Hinblick auf eine langfristige Versorgungssicherheit der Wasserversorgung wird der Verband ein neues Reservoir „Unterburg“ mit entsprechenden Leitungen sowie eine neue Fernsteuerungsanlage erstellen. Die bestehenden Anlagen werden an das neue Versorgungskonzept angepasst. Grundlage hierfür bildet die Projektstudie zum Ausbau der Wasserversorgungen vom September 1998 und die beiden Generellen Wasserversorgungsprojekte vom Juni 1996 (Oberhof) bzw. September 1995 (Wölflinswil).

§ 6 ABGABENHOHEIT

Das Recht zur Erhebung von Benützungsgebühren, Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträgen steht dem Verband im Rahmen des durch die Gemeindeversammlungen zu beschliessenden Wasserreglementes zu.

II ORGANISATION

§ 7 REFERENDUM

- 1 Gegen die Beschlussfassung des Vorstandes über das Budget und Investitionskredite gemäss § 14 Abs. 4 sowie gegen die durch die Finanzkommission geprüften und genehmigten Jahresrechnungen und Kreditabrechnungen, kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, von 1/5 der Stimmberechtigten einer Gemeinde oder einem Gesamtgemeinderat eine Urnenabstimmung verlangt werden. Budget und Rechnung werden während der Referendumsfrist öffentlich aufgelegt.
- 2 Publikationen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.
- 3 Das Begehren für eine Urnenabstimmung ist dem Vorstand einzureichen, der über das Zustandekommen entscheidet.
- 4 Die Urnenabstimmung wird vom Vorstand angesetzt und von den Gemeinden durchgeführt. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist die Sitzgemeinde zuständig und verantwortlich. Diese teilt das Ergebnis dem Vorstand zur Vornahme der erforderlichen Publikation mit.
- 5 Im übrigen finden die einschlägigen Vorschriften der Gemeindegesetzgebung sinngemäss Anwendung.

§ 8 ANTRAGS- UND AUSKUNFTSRECHT

- 1 Anträge von Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und der Gemeinderäte, welche ein Geschäft betreffen, für das der Vorstand zuständig ist oder zuständig werden könnte, werden durch den Vorstand behandelt. Beschlüsse einer Einwohnergemeindeversammlung sind solchen Anträgen gleichgesetzt. Der Initiant oder ein Vertreter der Initianten kann dem Vorstand das Anliegen mündlich begründen.
- 2 Jeder Stimmberechtigte in den Verbandsgemeinden und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 9 RECHENSCHAFTSBERICHT

Der Vorstand erstellt zu Handen der Gemeindeversammlungen einen Rechenschaftsbericht. Dieser bildet integrierter Bestandteil des ordentlichen Rechenschaftsberichtes der Gemeinderäte und wird von den Gemeindeversammlungen zur Kenntnis genommen.

§ 10 ORGANE

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 11 VORSTAND

- 1 Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Von Amtes wegen nehmen im Vorstand Einsitz:
 - a) Gemeindeammann und ein weiteres Mitglied des Gemeinderates von Oberhof
 - b) Gemeindeammann und ein weiteres Mitglied des Gemeinderates von Wölflinswil
 - c) Ein vom Gemeinderat Oberhof zu wählender technischer Verantwortlicher (Brunnenmeister)
 - d) Ein vom Gemeinderat Wölflinswil zu wählender technischer Verantwortlicher (Brunnenmeister)
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selber. Das Aktuariat und die Rechnungsführung werden Personen ausserhalb des Vorstandes übertragen; diese besitzen im Vorstand beratende Stimme.
- 3 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten für ihn sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat.
- 4 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb, die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbandes;
 - b) die Beschlussfassung über die Erstellung, Änderung und Werterhaltung von Verbandsanlagen sowie über die entsprechenden Verpflichtungskredite nach § 14 Abs. 4;

- c) die Erstellung der Voranschläge und die Beschlussfassung darüber sowie die Publikation und der Vollzug der Beschlüsse;
- d) die Vergabe von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen;
- e) die Wahl des Personals in Anlehnung an das Personalreglement der Gemeinden Wölflinswil und Oberhof;
- f) die Wahl und Einsetzung von Kommissionen oder anderer Ausschüsse;
- g) der Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen;
- h) die Erstattung des Rechenschaftsberichtes zu Händen der Gemeindeversammlungen;
- i) die Sicherstellung der Finanzierung der Investitionen und des Betriebes;
- k) die Entgegennahme der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Publikation derselben;
- l) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken und anderem Verbandseigentum;
- m) der Abschluss von Dienstbarkeits- (inkl. Baurecht) und Wasserlieferungsverträgen;
- n) die Beschlussfassung über das Zustandekommen von Referendumsbegehren;
- o) weitere Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung übertragen werden oder solche, die der Erfüllung des Verbandszweckes dienen.

§ 12 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Unterschriftsberechtigt zu zweien sind der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Rechnungsführer.

§ 13 ENTSCHÄDIGUNGEN

- 1 Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen sowie des Aktuars und des Rechnungsführers fest.
- 2 Eine Entschädigung steht im Rahmen der Ansätze der Einwohnergemeinden Oberhof und Wölflinswil zu, soweit sie nicht bereits Kraft ihres Amtes oder ihrer Anstellung entschädigt werden.

§ 14 FINANZHAUSHALT

- 1 Der Verband übernimmt die Eigenwirtschaftsrechnungen mit Aktiven und Passiven der Wasserversorgungen der Einwohnergemeinden mit deren Verpflichtungen und Rückstellungen und führt diese in eine Verbandsrechnung über.
- 2 Der Verband führt seinen Finanzhaushalt eigenwirtschaftlich, aufgeteilt in eine Investitions-, eine laufende Rechnung und eine Bestandesrechnung gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung. Er gilt als Eigenwirtschaftsverband mit der Kompetenz, Schulden einzugehen und die sich daraus ergebenden Ausgaben in die Betriebskostenrechnung einzubauen.

- 3 Der Verbandshaushalt wird durch Benützungsgebühren, Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge finanziert, deren Höhe sich aus dem durch die Gemeindeversammlungen zu genehmigenden Reglement ergibt.
- 4 Der Vorstand legt das Budget des kommenden Jahres fest und beschliesst über Investitionskredite bis Fr. 100'000.—. Investitionskredite über Fr. 100'000.— werden von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt.
- 5 Budget und Investitionskredite bis Fr. 100'000.— unterstehen dem fakultativen Referendum.
- 6 Die Limiten gemäss Ziffer 4 und 5 von Fr. 100'000.— basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 01. April 2000. Sie werden jeweils auf den 01. Januar an den neuen Indexstand angepasst.
- 7 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohner.

§ 15 KONTROLLSTELLE

- 1 Die Kontrollstelle besteht alternierend aus den Finanzkommissionen der Verbandsgemeinden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren, welche mit derjenigen der Gemeinderäte zusammenfällt. Für den Rest der laufenden Amtsperiode amtiert die Finanzkommission Oberhof als Kontrollstelle.
- 2 Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnungen sowie die Kreditabrechnungen des Verbandes und erstattet darüber einen schriftlichen Bericht.

§ 16 WASSERREGLEMENT

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden erlassen gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ein Wasserreglement. Dieses hat insbesondere den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Abonnenten zu regeln.

III BETRIEB DER ANLAGEN

§ 17 GRUNDSÄTZE

- 1 Die Werkanlagen sind fach- und vorschriftsgemäss gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu betreiben. Ihre Werterhaltung ist zu gewährleisten.
- 2 Der Verband hat die zum Schutz und zur Betriebssicherheit der Verbandsanlagen notwendigen Massnahmen zu treffen.

§ 18 PFLICHTEN DER GEMEINDEN

Die Verbandsgemeinden haben die Interessen des Verbandes zu wahren und diesen bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen.

§ 19 HAFTUNG

Die Gemeinden und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an den Verbandsanlagen, die durch ihr Eigentum verursacht und/oder infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere Verletzung der Kontrollpflicht, Nichtbehebung festgestellter Mängel oder Unterlassung der vom Verband angeordneten Massnahmen entstanden sind. Das Kontrollrecht des Verbandes entlastet die Verbandsgemeinden nicht von ihrer Verantwortlichkeit.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 ÜBERNAHME BESTEHENDER VERTRÄGE

Bestehende Verträge mit deren Rechte und Pflichten der beiden Wasserversorgungen werden durch den Verband übernommen.

§ 21 AUFSICHT, RECHTSMITTEL

- 1 Die Anlagen unterstehen der Aufsicht des Kantonalen Laboratoriums des Gesundheitsdepartementes, dem Aargauischen Versicherungsamt (Löschschutz) und der Abteilung Umweltschutz des Baudepartementes (Gewässerschutz, Grundwassernutzung). Im übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.
- 2 Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Verbandes kann gemäss § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden. Das Rechtsmittelverfahren gegen Beitragsplan und Abgabeverfügungen richtet sich nach § 35 BauG.

§ 22 ÄNDERUNG DER SATZUNGEN

Die Satzungen können durch Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 23 AUFLÖSUNG

- 1 Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes gemäss § 82 Abs. 3 des Gemeindegesetzes.
- 2 Bei Streitigkeiten unter den Verbandsgemeinden wird das Departement des Innern um eine Vermittlungsverhandlung gebeten.

§ 24 INKRAFTTRETEN

- 1 Diese Satzungen treten nach der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Juli 2000 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt tritt der neue Verband in die Rechte und Pflichten der Wasserversorgungen der beiden Einwohnergemeinden ein.

§ 25 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Sofern der Verband durch Genehmigung der Satzungen gegründet wird, das Wasserreglement aber nicht durch übereinstimmenden Beschluss der Verbandsgemeinden beschlossen wird, wird der Verband für die jeweiligen Hoheitsgebiete in einer Übergangsphase die einzelnen Wasserreglemente anwenden und vollziehen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Oberhof genehmigt am 19. Mai 2000.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. R. Fricker

Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Erdin

Von der Einwohnergemeindeversammlung Wölflinswil genehmigt am 26. Mai 2000.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Frau Gemeindeammann:

sig. A. Liechti-Wagner

Der Gemeindeschreiber:

sig. R. Erdin

Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Aargau

5000 Aarau,